

Einseide: Prozess CV 12

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Aktenzeichen: 12 M 2997/99
4 B 137/99

R 3700

BESCHLUSS

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellers
und Rechtsmittelführers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte [REDACTED] und andere,
[REDACTED]

g e g e n

die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerberinnen und Asylbewerber,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig,

Antragsgegnerin
und Rechtsmittelgegnerin,

Streitgegenstand: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Antrag auf Zulassung der Beschwerde -.

Der 12. Senat des Niedersächsischen Obergerichtshofes hat am 30. Juli 1999
beschlossen:

Die Anträge des Antragstellers, die Beschwerde
gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts
Braunschweig - 4. Kammer - vom 1. Juli 1999
zuzulassen, und ihm für das Beschwerdezu-
lassungsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen,
werden abgelehnt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Antragsteller trägt die außergerichtlichen
Kosten des Beschwerdezulassungsverfahrens.

Gründe

I.

Dem Antragsteller kann die beantragte Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den nachstehenden Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO).

II.

Der auf die Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 146 Abs. 4 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), des Vorliegens besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten (§ 146 Abs. 4 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO), der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 146 Abs. 4 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) und des Vorliegens eines Verfahrensmangels (§ 146 Abs. 4 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) gestützte Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 1. Juli 1999 bleibt erfolglos.

1. Die Zulassung der Beschwerde erfordert, dass einer der in den §§ 146 Abs. 4, 124 Abs. 2 VwGO (i. d. F. des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze v. 1.11.1996, BGBl. I S. 1626) bezeichneten Zulassungsgründe eindeutig geltend gemacht und innerhalb der Antragsfrist aus sich heraus verständlich näher dargelegt (§ 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO) wird, dass und aus welchen Gründen dieser Zulassungsgrund vorliegen soll. An die Darlegung sind nicht geringe Anforderungen zu stellen (vgl. Senat, Beschl. v. 16.9.1997 - 12 L 3580/97 - , NdsVBl. 1997, 282 und st. Rspr. ; Bader, DÖV 1997, 442; Seibert, DVBl. 1997, 932; Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl. 1998, RdNr. 7 zu § 124a). Die dem Revisionsrecht nachgebildete Darlegungspflicht bestimmt als selbständiges Zulässigkeitsersfordernis den Prüfungsumfang des Rechtsmittelgerichts. Sie soll den Aufwand

für die Bearbeitung des Zulassungsantrages 'reduzieren', dadurch das Zulassungsverfahren beschleunigen und verlangt, wie der Hinweis auf den Vertretungszwang (§ 67 Abs. 1 VwGO) in der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 13/3993, S. 13) erhellt, qualifizierte, ins Einzelne gehende, fallbezogene und aus sich heraus verständliche, auf den jeweiligen Zulassungsgrund bezogene und geordnete Ausführungen, die sich mit der angefochtenen Entscheidung auf der Grundlage einer eigenständigen Sichtung und Durchdringung des Prozessstoffes auseinandersetzen. Das bloße Benennen oder Geltendmachen eines Zulassungsgrundes genügt dem Darlegungserfordernis ebenso wenig wie eine bloße Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens oder gar eine - ergänzende - Bezugnahme hierauf (vgl. Bader, NJW 1998, 409(410)).

2.1 Für den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 146 Abs. 4 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist für die Darlegung als Mindestvoraussetzung zu verlangen, dass geltend gemacht wird, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung im Ergebnis unrichtig ist, und die Sachgründe hierfür bezeichnet und erläutert werden.

Hiernach ist für die Darlegung hinreichend, dass sich ein Antrag nicht darauf beschränkt, die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung allgemein oder unter Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens anzuzweifeln, sondern hinreichend fallbezogen und substantiiert (insoweit hängen die Darlegungsanforderungen auch von Art und Umfang der Begründung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ab) auf die Erwägungen des Verwaltungsgerichts zu den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Tatsachenfragen eingeht, deren Unrichtigkeit mit zumindest vertretbaren, jedenfalls nicht unvertretbaren Erwägungen dartut und sich dazu verhält, dass und aus welchen Gründen die verwaltungsgerichtliche Entscheidung auf diesen - aus der Sicht des Rechtsmittelführers fehlerhaften - Erwägungen beruht; nicht ausreichend sind Darlegungen zu Zweifeln an der Richtigkeit einzelner Be-

gründungselemente oder Sachverhaltsfeststellungen, wenn diese nicht zugleich Zweifel an der Richtigkeit des Entscheidungsergebnisses begründen (Senat, Beschl. v. 21.3.1997 - 12 M 1255/97 - und st. Rspr.) . Rechts- oder Tatsachenfragen, die in der Begründung des verwaltungsgerichtlichen Entscheidung keine Rolle gespielt haben oder nicht zweifelhaft waren, brauchen dabei im Rahmen des Antrages auf Rechtsmittelzulassung nicht erörtert zu werden, um eine Entscheidungserheblichkeit darzulegen (BVerfG <1. Kammer des Zweiten Senats>, Beschl. v. 15.8.1994 - 2 BvR 719/94 - , NVwZ-Beil. 1994, 65(66) - zu § 78 Abs. 4 AsylVfG), soweit sich ihre Entscheidungserheblichkeit nicht aufdrängt. Für das - gesondert zu prüfende - Darlegungserfordernis reicht es auch bei einer - objektiv im Ergebnis (eindeutig) unrichtigen - Entscheidung jedenfalls nicht aus, dass die Unrichtigkeit lediglich allgemein behauptet wird, sich diese aber nicht aus dem Antrag selbst, sondern erst nach einer Durchsicht der Akten erschließt. Ernstliche Zweifel i. S. des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen dann vor, wenn der Erfolg des Rechtsmittels (mindestens) ebenso wahrscheinlich ist wie der Misserfolg (vgl. Senat, Beschl. v. 18.1.1999 - 12 L 5431/98 - , NdsVBl. 1999, 93; Schoch, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: März 1999, RdNrn. 395g, h zu § 80; Kopp/Schenke, VwGO, aaO, RdNr. 7 zu § 124; Happ, in: Eyermann, VwGO, 10. Aufl. 1998, RdNr. 20 zu § 124). Die Annahme, der Erfolg des Rechtsmittels müsse wahrscheinlicher sein als der Misserfolg (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 12.5.1997 - A 12 S 580/97 - , DVBl. 1997, 1327; HessVGH, Beschl. v. 4.4.1997 - 12 TZ 1079/97 - , NVwZ 1998, 195; Nds. OVG, Beschl. v. 31.7.1998 - 1 L 1696 - , Nds.RPfl. 1999, 87; Meyer-Ladewig, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, aaO, RdNr. 26 zu § 124; Bader, NJW 1998, 409) trifft nicht zu, sie vernachlässigt die Zweistufigkeit des Verfahrens, ist auch aus Gründen der System- und Funktionsgerechtigkeit - Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verfahrensbeschleunigung - nicht geboten und verweigert in einer Vielzahl von Verfahren den Zugang zu dem Beschwerdeverfahren, obwohl das Rechtsmittel Erfolg haben wird. Eine solche Auslegung wird dem Anliegen des Gesetzgebers (BT-Drucks.

13/3993, S. 13) weniger gerecht, grob ungerechte Entscheidungen zu verhindern, und schränkt damit den Zugang zu dem Beschwerdeverfahren auf eine aus Sachgründen nicht gebotene Weise unzumutbar ein.

Nicht zuzustimmen ist der Auffassung von Roth (VerwArch 1997, 416) und Seibert (DVBl. 1997, 932), ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung, die zur Zulassung der Beschwerde führen müssten, lägen bereits dann vor, wenn dieser Rechtsbehelf nicht offensichtlich aussichtslos sei, oder anders ausgedrückt, es nicht auszuschließen sei, dass die angefochtene Entscheidung unrichtig sei und das Rechtsmittel Erfolg haben werde. Diese Auffassung wird der Funktion und dem System des Beschwerdezulassungsverfahrens nicht gerecht, die Rechtsmittelverfahren zu beschleunigen (vgl. BT-Drucks. 13/3993, S. 13), und ist auch nicht im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG geboten.

2.2 Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe hat der Antragsteller nicht mit Erfolg darlegen können, der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts sei ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit ausgesetzt.

Der Antragsteller macht hierzu geltend, das Verwaltungsgericht habe bei seiner auf die Bestimmung des § 1a Nr. 2 AsylbLG gestützten (ablehnenden) Entscheidung einen Sachverhalt zugrunde gelegt, der nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspreche, wobei nicht nachvollziehbar sei, „wie das Gericht an diese falschen Informationen gekommen“ sei; er - der Antragsteller - habe nämlich entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht i. S. des § 1a AsylbLG zu vertreten, dass er bis heute nicht in den Besitz von Identitätspapieren gelangt sei, auch verschleierte er seine Identität (als Palästinenser aus den sog. 48er-Gebieten) nicht, vielmehr sei es überhaupt unmöglich, für Palästinenser aus den „48er-Gebieten“ sich Passersatzpapiere ausstellen zu lassen. Der Inhalt der Verwaltungsvorgänge und eine Würdigung des bisherigen Verhaltens des Antragstellers ergibt aber - auch zur Überzeugung des Senats - , dass das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen ist, der

Antragsteller komme seinen Mitwirkungspflichten bei der Beschaffung von Passersatzpapieren nicht nach und habe daher i. S. des § 1a Nr. 2 AsylbLG zu vertreten, dass zu seinen Lasten aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (vgl. BT-Drucks. 13/10155, S. 5, wonach gerade die fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung als Beispielsfall für § 1a Nr. 2 genannt wird). Der Antragsteller, der sich durch keinerlei Identitätsdokumente ausgewiesen hat, hat seit seiner ersten Einreise im September 1993 zu seiner Staatsangehörigkeit und zu seinem Geburtsort häufig wechselnde Angaben gemacht. Zwar hat er sich in den letzten Jahren (kontinuierlich) als Palästinenser bezeichnet, aber auch insoweit ist bis heute völlig unklar geblieben, wo der Antragsteller tatsächlich (in [REDACTED] im heutigen Staate Israel (sog. 48er-Gebiet), in [REDACTED] in Saudi-Arabien oder in [REDACTED] im Irak) geboren ist. Bezeichnenderweise hat der Antragsteller, der sich seit über einem Jahr in einer Einrichtung befindet, in der mit besonderem Aufwand auch die Identität des Antragstellers geklärt werden soll, noch bei der Anhörung vom 7. Juli 1998 behauptet, in [REDACTED] Israel **geboren** zu sein, diese Behauptung in der darauffolgenden Anhörung vom 21. Juli 1998 nicht mehr aufrechterhalten und erklärt, lediglich seine Vorfahren stammten aus [REDACTED] er selbst sei in Saudi-Arabien, und zwar in [REDACTED] geboren. Auch soweit die Identität des Antragstellers durch entsprechende Dokumente geklärt werden könnte, hat es der Antragsteller an der (erforderlichen) Mitwirkung, auf die er mehrfach - u. a. auch schriftlich unter dem 3. Dezember 1997 - hingewiesen worden ist, fehlen lassen. So hat er bis heute Passersatzpapiere nicht unterzeichnet, vielmehr bei der Anhörung vom 15. Januar 1999 erklärt, er sei nicht bereit, einen entsprechenden Antrag 'für ein arabisches Land' auszufüllen. Allerdings hat der Antragsteller danach in der Begleitung der Bediensteten [REDACTED] die Palästinensische Generaldelegation in Bonn aufgesucht und hierbei die Zusage gegeben, sich um Identitätsdokumente bemühen zu wollen, nachdem ihm durch die Generaldelegation bedeutet worden war, dass ohne Vorlage von Dokumenten die Generaldelegation einen Identitätsnachweis nicht ausstellen werde. Tatsächlich hat sich der An-

tragsteller in der Folgezeit trotz der ihm gewährten Hilfestellungen nicht ernsthaft darum bemüht, die für den Nachweis seiner Identität demnach benötigten Dokumente beizubringen oder auch nur ernsthaft an ihrer Herbeischaffung mitzuwirken. So hat der Antragsteller nunmehr erklärt, 'ein Freund', den er während seines - des Antragstellers - Aufenthalts in Dänemark kennengelernt habe, der sich jetzt aber in Polen befinde, sei im Besitz seiner Geburtsurkunde und seines Scheidungsurteils. Diese Erklärung steht aber im Widerspruch zu der (früher) aufgestellten Behauptung, Identitätspapiere wie etwa die Geburtsurkunde 'in Niedersachsen' deponiert zu haben, die von ihm selbst beschafft werden könnten. Abgesehen davon haben die von der Bediensteten [REDACTED] ermöglichten telefonischen Rückfragen in Dänemark ergeben, dass die Gewährsperson beim Dänischen Immigration Service, über die - angeblich - ein Kontakt zu dem Freund des Antragstellers hätte hergestellt werden können, weder beim Immigration Service noch überhaupt in Dänemark namhaft gemacht werden konnte. Schließlich trifft auch die Behauptung des Antragstellers nicht zu, eine Kontaktaufnahme zu dem Freund sei nur aus einem Grund gescheitert, der nicht in seinem - des Antragstellers - Verantwortungsbereich liege. Vielmehr ergibt der Vermerk der Bediensteten [REDACTED] dass der Antragsteller am [REDACTED] auf die Zuziehung eines Dolmetscher für Arabisch „sehr ungehalten reagiert“ und dann jede weitere Mitarbeit verweigert habe. Hat aber der Antragsteller nach dem Vermerk vom [REDACTED] - der Senat hat nach dem bisherigen Verhalten des Antragstellers keinen Zweifel, dass dieser Vermerk das Geschehen vom [REDACTED] wahrheitsgemäß wiedergibt - eine Kontaktaufnahme zu seinem (angeblichen) Freund durch sein Verhalten vereitelt, so ist auch insoweit von einer fehlenden (ernsthaften) Mitwirkung und damit von einem vom Antragsteller zu vertretenden Verhalten auszugehen, zumal völlig ungewiß ist, ob dieser Freund überhaupt existiert (und für den Antragsteller Dokumente verwahrt) .

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung ergeben sich auch nicht insoweit, als der Antragsteller geltend macht, es sei nicht nachgewiesen, dass die Voraussetzungen für eine Leistungseinschränkung nach § 1a Nr. 2 AsylbLG vorlägen, vielmehr könne nicht ausgeschlossen werden, dass sein - des Antragstellers - Heimatstaat ihm in keinem Fall Heimreisedokumente ausstellen werde. Dieses Vorbringen ist schon deshalb nicht geeignet, auf das Bestehen ernstlicher Zweifel an der angefochtenen Entscheidung zu führen, weil mit ihm vorausgesetzt wird, der Antragsteller stamme aus dem „48er-Gebiet“, also aus [REDACTED]/Israel. Gerade dies ist aber - wie oben ausgeführt - mehr als zweifelhaft.

3. Die Beschwerde ist auch nicht nach den §§ 146 Abs. 4 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (Bestehen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten) zuzulassen.

3.1 Soweit der Antragsteller für das Bestehen tatsächlicher Schwierigkeiten auf seine Ausführungen zum Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 VwGO verweist, fehlt es schon an einer hinreichenden Darlegung, weil unklar bleibt, worin nach den (umfangreichen) Ausführungen zum Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO die tatsächlichen Schwierigkeiten bestehen sollen. Es ist nicht Aufgabe des Senats, anstelle des darlegungspflichtigen Antragstellers die Ausführungen in einem (umfangreichen) Zulassungsantrag bestimmten Zulassungsgründen zuzuordnen.

Wollte man aber das Bestehen tatsächlicher Schwierigkeiten der Behauptung des Antragstellers zuordnen, der Sachverhalt sei vom Verwaltungsgericht unzureichend aufgeklärt worden, so trifft dies nach den obigen Ausführungen gerade nicht zu, vielmehr behauptet der Antragsteller einen Sachverhalt, der tatsächlich so nicht vorgelegen hat.

3.2 Auch für das Bestehen rechtlicher Schwierigkeiten hat sich der Antragsteller darauf beschränkt, deren Vorliegen lediglich zu behaupten und insoweit auf seine Ausführungen zum Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu verweisen, womit ebenfalls dem Darlegungserfordernis nicht Genüge getan wird.

4. Die Zulassung der Beschwerde kommt auch nicht nach den §§ 146 Abs. 4 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen der geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache in Betracht.

4.1 Soweit der Antragsteller die - von ihm als grundsätzlich klärungsbedürftig (und entscheidungserheblich) bezeichnete - Frage aufwirft, „ob Palästinenser, die aus dem sog. '48er-Gebiet' stammen, eine Möglichkeit haben, in ihre Heimat zurückzukehren“, ergibt sich der Misserfolg des Zulassungsbegehrens auch in Bezug auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung daraus, dass mehr als zweifelhaft ist, ob der Antragsteller überhaupt aus dem sog. 48er-Gebiet, also aus dem heutigen Staate Israel stammt. Die bloße, nicht auszuschließende Möglichkeit, dass die Vorfahren des Antragstellers - dass er selbst in [REDACTED] Israel geboren ist, wird nunmehr von dem Antragsteller nicht mehr behauptet - aus dem sog. 48er-Gebiet stammen, vermag eine Entscheidungserheblichkeit, die die Zulassung wegen Grundsätzlichkeit nur rechtfertigen könnte, aber nicht zu begründen.

4.2 Auch soweit der Antragsteller weiter geltend macht, es müsse grundsätzlich geklärt werden, ob es nach § 1a AsylbLG überhaupt rechtlich, insbesondere verfassungsrechtlich zulässig sei, den Barbetrag des § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 AsylbLG wie in seinem Falle vollständig zu streichen, führt dies nicht auf eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Welche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und ggf. in welcher Höhe aufgrund der Vorschrift des § 1a Nr. 2 AsylbLG eingeschränkt werden können, richtet sich nämlich nach den jeweiligen Umständen des

Einzelfalls, weshalb die vom Antragsteller aufgeworfene Frage, so wie sie formuliert ist, grundsätzlicher Klärung nicht zugänglich ist. Die Bestimmung des § 1a Nr. 2 AsylbLG sieht nämlich nicht etwa, wie dies die Fragestellung des Antragstellers nahelegt, vor, daß eine bestimmte Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wie der Barbetrag des § 3 Satz 4 Nr. 2 AsylbLG völlig oder in einem festen Prozentsatz gekürzt wird. Das Gesetz sieht vielmehr allgemein, d. h. ohne Anknüpfung an eine bestimmte Leistung eine einzelfallbezogene Leistungseinschränkung vor, indem es festlegt, die unter § 1a Nr. 2 AsylbLG fallenden Leistungsberechtigten sollten (nur noch) Hilfe erhalten, „soweit dies *im Einzelfall nach den Umständen* unabweisbar geboten ist“. Ob also der Barbetrag dem Leistungsberechtigten ganz oder anteilig nicht mehr gewährt wird, die übrigen Leistungen somit als die unabweisbar gebotene Hilfe anzusehen sind, bemisst sich demnach nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und kann daher nicht grundsätzlich geklärt werden.

Hiervon abgesehen beruht die vom Antragsteller zur Begründung seiner Fragestellung angeführte Argumentation auf einer Verkennung der Reichweite der Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG, so dass sich auch von daher eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO verbieten würde. Auch wenn einem Leistungsberechtigten wie hier dem Antragsteller im Rahmen einer Leistungseinschränkung nach § 1a Nr. 1 AsylbLG der monatliche Barbetrag gem. § 3 Satz 4 Nr. 2 AsylbLG nicht gewährt wird, hat dies nicht zur Folge, dass er nunmehr notwendige persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (zur Abdeckung dieser Bedürfnisse wird der Barbetrag monatlich *im Voraus* gewährt) nicht mehr befriedigen könnte. Er ist vielmehr dann darauf angewiesen, für einen bestimmten notwendigen Bedarf, diesen konkret nachzuweisen und insoweit einen hierauf bezogenen Antrag zur Bedarfsdeckung zu stellen. Ergibt sich, dass dieser Bedarf wie etwa die notwendige Reise zu einem Arzt unabweisbar ist, gehört dieser Bedarf damit zur unabweisbar gebotenen Hilfe mit der Folge, dass der Leistungsberechtigte einen Anspruch auf Bedarfsdeckung hat (vgl.

Deibel, ZfSH/SGB 1998, 707(714)) . Es kann daher keine Rede davon sein, ein Leistungsberechtigter, der nach § 1a Nr. 2 AsylbLG von der Gewährung des Barbetrages ausgeschlossen ist, werde verfassungswidrig zum Objekt staatlichen Handelns gemacht und sei etwa gezwungen 'schwarz' zu fahren. Hiervon abgesehen kann in der Regelung des § 1a AsylbLG und in der nach dieser Vorschrift möglicherweise auszusprechenden Nicht-Gewährung des Barbetrages schon deshalb ein Verstoß gegen die Menschenwürde nicht gesehen werden, weil es der in § 1a Nr. 2 AsylbLG angesprochene Leistungsberechtigte, an dessen eigenes Verhalten die Vorschrift anknüpft, selbst in der Hand hat, beispielsweise durch eine nunmehr ernsthafte Mitwirkung an der Beschaffung von Passersatzpapieren oder die Offenbarung seiner wahren Identität die Leistungseinschränkung wieder rückgängig zu machen.

5. Eine Beschwerdezulassung kommt schließlich auch nicht wegen eines vom Antragsteller geltend gemachten Verfahrensmangels (Zulassungsgrund nach § 146 Abs. 4 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) in Betracht.

5.1 Soweit der Antragsteller geltend macht, das Verwaltungsgericht habe gegen das Gebot, rechtliches Gehör zu gewähren (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO), verstoßen, kann offenbleiben, ob dieser Vortrag nicht schon deshalb unbeachtlich ist, weil die aufgrund der richterlichen Verfügung vom 10. Juni 1999 erfolgte Anhörung zu § 1a *Nr. 1* AsylbLG auf einem Übertragungsfehler der Kanzlei beruhte - die Originalverfügung enthält den (zutreffenden) Hinweis auf § 1a *Nr. 2* AsylbLG - und sich die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 17. Juni 1999 der Sache nach zu vom Antragsteller zu vertretenden Gründen (fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten) verhalten hat; denn eine auf einen Gehörsverstoß fußende Zulassung scheidet hier schon deshalb aus, weil der Antragsteller im Zulassungsantrag nicht - wie aber erforderlich (st. Rspr. des Senats unter Hinweis auf BVerwG, Beschl. v. 19.8.1997 - BVerwG 7 B 2161.97 - , NJW 1997, 3328) - sub-

stantiiert dargelegt hat, was er bei ausreichender Gehörgewährung noch vorgetragen hätte und inwiefern dieser weitere Vortrag zur Klärung des geltend gemachten Anspruchs (auf Wiedergewährung des Barbetrages) geeignet gewesen wäre.

5.2 Auch soweit ein Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 VwGO) als Verfahrensmangel geltend gemacht wird, rechtfertigt dies die Zulassung nicht. Wie bereits unter Tz. 2.2 zu dem Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 VwGO dargelegt, hat das Verwaltungsgericht unter Berücksichtigung des anhängigen verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens (Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO) im angefochtenen Beschluss aus dem bisherigen Verhalten des Antragstellers, so wie er sich aus den vorliegenden Akten erschließt, zu Recht die Überzeugung gewinnen können, der Antragsteller komme seinen Mitwirkungspflichten nicht in der gebotenen Weise nach, sein Verhalten falle daher unter die Bestimmung des § 1a Nr. 2 AsylbLG. Damit drängten sich schon von daher für das Verwaltungsgericht in diesem Eilverfahren weitere Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung nicht auf, dies gilt auch für die nunmehr im Zulassungsantrag angesprochene persönliche Anhörung des Antragstellers.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2, 188 Satz 2 VwGO.

III.

Der Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO nicht anfechtbar.

Radke

Dr. Petersen

Willikonsky